



17-253 B3.5.2

Schriftliche Anfrage von Patrick Walder (SVP) betreffend „Asyl F – neue Richtlinien gemäss Beschluss des Kantonsrates“
GR Geschäft Nr. 190/2017 / Beantwortung

Ausgangslage

Gemeinderat Patrick Walder (SVP) hat am 29. Mai 2017 nachfolgende, schriftliche Anfrage eingereicht:

„Asyl F – neue Richtlinien gemäss Beschluss des Kantonsrates“

„Asyl F“ sind vorläufig aufgenommene Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber momentan nicht durchgeführt werden kann.

Am 1. Oktober 2016 trat die Änderung des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) des Bundes in Kraft, welche die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen (Asyl F) bestimmt.

Die Kantone werden gemäss Art. 82 Abs. 3 des Asylgesetzes aufgefordert, unter anderem folgende Änderungen vorzunehmen:

- *Die Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten.*
- *Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung.*

Da ca. 50% aller vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich Sozialhilfe beziehen und die Kosten enorm ansteigen, hat der Zürcher Kantonsrat am 3.4.2017 mit 109:60 klar beschlossen, dass die falschen Anreize gestrichen werden und vorläufig aufgenommene Asylbewerber (Asyl F) nicht mehr nach den grosszügigen SKOS-Richtlinien entschädigt werden.

Mittlerweile ist auch bekannt, dass in 21 Kantonen vorläufig Aufgenommene nicht mehr nach SKOS-Richtlinien entschädigt werden. Der Zürcher Regierungsrat spricht sich in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2016 dafür aus, vorläufig Aufgenommene wieder der Nothilfe zu unterstellen.

Erwähnenswert ist ergänzend, dass eine vorläufig aufgenommene Person, welche nach SKOS-Richtlinien entschädigt wird, mehr Geld erhält als ein AHV-Rentner, der 44 Jahre gearbeitet hat.

Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- *Wird der Stadtrat der Bundesgesetzgebung und dem Entscheid des Kantonsrates Rechnung tragen und das ergriffene Referendum der Stadt Zürich gegen den Beschluss des Kantonsrats ablehnen?*
- *Wie stellt der Stadtrat sicher, dass der Ansatz für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen unter dem Ansatz der einheimischen Bevölkerung liegt? (Schlechterstellungsgebot der eidg. Gesetzgebung)*
- *Welche Einsparungen in der Sozialhilfe entstehen für Dübendorf, wenn für vorläufig Aufgenommene nur noch Nothilfe bezahlt wird?*
- *Prüft der Stadtrat für vorläufig aufgenommene Personen die Unterstützung in Form von Sachleistungen? Wenn nein, warum nicht?*



Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 30. Juli 2017, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Patrick Walder wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wird der Stadtrat der Bundesgesetzgebung und dem Entscheid des Kantonsrates Rechnung tragen und das ergriffene Referendum der Stadt Zürich gegen den Beschluss des Kantonsrats ablehnen?

Der Stadtrat äussert sich grundsätzlich nicht zu Kantonsratsentscheiden, wenn die Stadt Dübendorf nicht in ausserordentlicher Weise davon betroffen ist, weshalb im vorliegenden Fall das Referendum nicht unterstützt wird.

*Frage 2: Wie stellt der Stadtrat sicher, dass der Ansatz für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen unter dem Ansatz der einheimischen Bevölkerung liegt?
(Schlechterstellungsgebot der eidg. Gesetzgebung)*

Die Gemeinde hat heute keine Kompetenzen hinsichtlich der Festlegung des Unterstützungsansatzes für vorläufig aufgenommene Personen, da diese auf übergeordnetem Recht basieren.

Frage 3: Welche Einsparungen in der Sozialhilfe entstehen für Dübendorf, wenn für vorläufig Aufgenommene nur noch Nothilfe bezahlt wird?

Die Einsparungen würden sich bei gleichbleibender Anzahl Fälle (ca. 40) auf ca. Fr. 250'000.00 belaufen pro Jahr. Anzumerken ist, dass die ausgerichteten Sozialhilfeleistungen an vorläufig aufgenommene Personen, die bisher im Rahmen der SKOS-Richtlinien unterstützt wurden, in den ersten 10 Jahren seit Eintritt in den Kanton Zürich durch den Kanton an die Stadt Dübendorf zurückerstattet werden und für die Stadt Dübendorf in diesem Zeitraum somit keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Frage 4: Prüft der Stadtrat für vorläufig aufgenommene Personen die Unterstützung in Form von Sachleistungen? Wenn nein, warum nicht?

Die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz richtet sich grundsätzlich nach dem für Ausländerinnen und Ausländer geltenden Recht: Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in dem Kanton, in welchem sie sich rechtmässig aufhalten, und werden nach den gleichen Regeln wie übrige Inländer sozialhilferechtlich unterstützt (Art. 58 – 60 AsylG). In Bezug auf die Sozialhilfestandards gelten für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge die gleichen Regeln wie für Flüchtlinge. Sie haben daher ebenfalls Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Ein Ersatz der gesetzlich vorgegebenen finanziellen Sozialhilfeunterstützung durch Sachleistungen wäre somit rechtlich aktuell nicht zulässig.

Nebst dem gesetzlichen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe kann die zuständige kommunale Behörde eine zusätzliche Ausrichtung von Sachleistungen prüfen. Eine solche zusätzliche Unterstützung auf freiwilliger Basis sieht die dafür zuständige Sozialbehörde jedoch aktuell nicht vor.



Mitteilung durch Protokollauszug

- Patrick Walder (SVP), Usterstrasse 65, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Stadtrat
- Leiter Abteilung Soziales
- Akten

Stadtrat Dübendorf



Lothar Ziörjen
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber